

Kapitel 14 100
Landesplanung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR

14 100

Landesplanung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 14 010.

A u s g a b e n

Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

685 11	422	Zuschuss an das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster.	227 000	204 000	+23 000	—
685 12	422	Zuschuss an die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung - Landesgruppe NRW -.	6 200	6 200	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 685 11:

Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 227.000 EUR an das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster für einen Zuwendungsbedarf in Höhe von 454.000 EUR.

Der (vorläufige) Wirtschaftsplan sieht 6,5 (6,5) Stellen - hiervon 0 Stellen AT - vor.

Die institutionelle Förderung erfolgt jeweils zu 50% durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund. Das Zentralinstitut für Raumplanung erforscht die wissenschaftlichen Grundlagen für Raumordnung und Raumplanung vor allem auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

Zu Titel 685 12:

Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 6.200 EUR an die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (Landesgruppe NRW), Düsseldorf zu Ausgaben von 6.200 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 6.200 EUR.

Der (vorläufige) Wirtschaftsplan sieht 0 (0) Stellen vor.

Die Zuwendung dient zur Deckung der Ausgaben der Geschäftsstelle der Landesgruppe NRW. Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung fördert Städtebau und Landesplanung in Wissenschaft und Praxis. Sie wertet die gewonnenen Erkenntnisse aus und veröffentlicht sie.

Kapitel 14 100
Landesplanung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Landesplanung

1. Die Ausgaben der Titelgruppen 61 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 61 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Abweichend von § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben bis zu 500.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 14 010 Titelgruppe 71 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei 686 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

637 61	422	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr.	1 946 800	1 912 800	+34 000	1 466
683 61	422	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der Landesplanung. . . .	—	—	—	5
686 61	422	Zuschüsse für die Arbeit in den Regionalräten. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	1 432 600	1 432 600	—	1 226
Summe Titelgruppe 61.			3 379 400	3 345 400	+34 000	2 697
Gesamtausgaben Kapitel 14 100.			3 612 600	3 555 600	+57 000	2 697
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 100.			3 000 000	1 000 000	+2 000 000	

Erläuterungen

Zu Titel 637 61:

Die Zuweisung dient dem Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem Regionalverband Ruhr durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen.

Zu Titel 686 61:

Die Mittel dienen der Finanzierung der Regionalräte und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr nach § 18 LandesplanungsgesetzDVO.